

## Lernplattformen (elektronische Semesterapparate) an Hochschulen ab 1.3.2018 – die Neuregelungen in §§ 60a, 60g und 60h UrhG

Eine Unverbindliche Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)  
Nutzungsbedingungen: [CC By 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

<b>Hochschulen als „Bildungseinrichtungen“, § 60a Abs.4</b>	
<b>Wer darf hochladen?</b>	MitarbeiterIn der Hochschule, z.B. Lehrende/r
<b>Für welchen Zweck?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranschaulichung des Unterrichts (auch zur Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung)</li> <li>• Nicht kommerziell</li> </ul>
<b>Was?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werke geringen Umfangs:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und Wissenschaftlichen Zeitschriften. Aus derselben Zeitschriftenausgabe nur einzelne Beiträge.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darunter nicht: „Tages- und Publikumspresse“ (z.B. Tages- und Wochenzeitungen);</li> </ul> </li> <li>• Abbildungen</li> <li>• Sonstige Werke geringen Umfangs (Maximal):                   <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Druckwerke (z.B. Skripte, Beiträge aus Sammelwerken): 25 Seiten,</li> <li>○ Notenblätter: 6 Seiten,</li> <li>○ Filme: 5 Minuten,</li> <li>○ Musik: 5 Minuten</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Vergriffene Werke, d.h. physisch und digital nicht mehr im Angebot (gilt auch für Tages- und Publikumspresse)</li> <li>• Alle übrigen Werke: Pro Unterricht/ Seminar maximal 15 %</li> <li>• Auch Werke, die nicht aus dem eigenen Einrichtungs-Bestand sind (also z.B. über Kopienversand/ Fernleihe nach § 60e Abs.5 bezogen)</li> <li>• Quellenangabe einschließlich des Namens des Urhebers</li> </ul>
<b>Was ist bei elektronischen Ressourcen zu beachten?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Werke aus lizenzierten elektronischen Ressourcen. Ausnahme: Lizenzvertrag, der vor 1.3.2018 geschlossen wurde, enthält ein Verbot der Nutzung auf der Lernplattform (§§ 60g und 137o UrhG)</li> <li>• Keine Vorprüfung von Verlags-Angeboten am Markt</li> </ul>
<b>Für wen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TeilnehmerInnen der Lehrveranstaltung (z.B. Seminare und Vorlesungen); TeilnehmerInnen müssen nicht namentlich bekannt sein</li> <li>• andere Lehrende der Lehrveranstaltung</li> <li>• Abgrenzung des NutzerInnenkreises: Passwortschutz oder vergleichbare Zugangsbeschränkung</li> </ul>
<b>Wie lange?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Dauer der Lehrveranstaltung (i.d.R Semester)</li> <li>• Bis zur Prüfung „zum Abschluss des Unterrichts“ (auch, wenn die Prüfung erst im Folgesemester stattfindet)</li> </ul>
<b>Wie ist zu vergüten?</b>	Die Hochschulen müssen sich um die Vergütung bis auf weiteres nicht kümmern. Das neue Gesetz sieht eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung vor (vgl. § 60h Abs.3). Die Vergütung wird von den Trägern der Hochschulen (i.d.R. den Ländern) an die VG Wort geleistet, Höhe und Verfahren sind zurzeit Gegenstand von Vertragsverhandlungen zwischen KMK und VG Wort.